

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N.º XIII.

Speyer, den 12. November

1826,

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Grenze erforderlichen Nachweisen betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß einzelne Personen und ganze Familien von auswärtigen Behörden nach Bayern geschoben wurden, welche bei näherer Untersuchung weder im Königreiche noch in einem rückwärts liegenden Staate

auf eine Heimath Anspruch haben, gleichwohl aber von den auswärtigen Behörden nicht mehr zurückgenommen werden, und daher den inländischen Gemeinden zur Last fallen.

Um solchen unstatthafter Belästigungen der Königlich-Bayerischen Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, und die zur Abwendung derselben bisher meistens fruchtlos gepflogenen Verhandlungen mit fremden Regierungen zu beseitigen, wird unter Bezugnahme auf die mit mehreren Staaten bestehenden Conventionen, und auf die dleßfälligen nachträglichen Verfügungen, neuerdings verordnet, daß keinem Vagan-

ten oder Heimathlosen, welcher in oder durch das Königreich verschoben werden will, der Eintritt in dasselbe gestattet werde, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, solcher sey in Bayern oder in einem andern Staate gelegen, Aufnahme finde.

Dagegen haben sich die inländischen Polizei-Behörden auch ihrerseits jeder conventionswidrigen oder nicht gehörig vorbereiteten Verschlebung der im Königreiche aufgegriffenen Vaganten und Heimathlosen in auswärtige Staaten zu enthalten, widerigenfalls sie für sämmtliche diesfalls erlaufende Verpflegs- und andere Kosten zu haften gehalten sind.

Die K. Kreis-Regierungen haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen, und an die ihnen untergeordneten Behörden die hienach bemessenen Aufträge zu erlassen.

München, den 12. October 1826.

Auf

Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl

Gr. v. Armanseperg.

Durch den Minister,
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Stiftungs-Urkunde für Freypläze in der
Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königr. betr.)

Se. Majestät der König haben nach Inhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ddto. Aschaffenburg den 22. September 1826 eine Schenkung von fünfzigtausend Gulden zur Begründung von Freyplätzen in der Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs zu machen geruht. Indem dieses neue Dokument allerhöchster Huld und Gnade den getreuen Unterthanen Sr. Majestät mitgetheilt wird, erfolgt zugleich die darin allergnädigst angeordnete Bekanntmachung der Bestimmungen über die Einrichtung der gedachten Anstalt, soweit dieselben zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Betheiligten geeignet sind.

München, den 21. October 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

Gr. v. Armanseperg.

Durch den Minister,
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

I.

Stiftungs-Urkunde

Seiner Majestät des Königs
 Ludwig von Bayern
 für
 Freyplätze in der Blinden-Erzie-
 hungs-Anstalt des Königreichs
 Bayern.

L u d w i g,
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 etc. etc.

Wir haben Uns in dem Streben, allen Unsern Unterthanen den Weg zu geistiger, religiöser und sittlicher Bildung zu bahnen, und dem Unglücke zu Hülfe zu kommen, bewogen gefunden, für die Erziehung und den Unterricht der Blinden eine Anstalt in Unserem Königreiche, zur Zeit in der Stadt Freysing zu errichten, worüber das Nähere demnächst bekannt gemacht werden wird.

Zur Begründung von Freyplätzen an dieser Blinden-Erziehungs-Anstalt bewilligen Wir eine Summe von fünfzig Tausend Gulden aus Unserer Kabinetts-Kassa unter folgenden Bestimmungen:

I.

Diese Summe von fünfzig Tausend Gulden soll als ewiges Stiftungs-Kapital der Blinden-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zugehören, und Wir überweisen hiemit diese fünfzig Tausend Gulden der gedachten Anstalt zum vollen Eigenthume feyerlich und rechtsförmlich.

II.

Die benannte Anstalt soll jedoch gehalten und verbunden seyn, dieses Stiftungskapital unter solche Grundbesitzer, welche durch die Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes in Verlegenheit gerathen, oder später einer Hülfe bedürftig sind, auf nachstehende Weise auszuliehen:

- 1) die Anlehen haben an Unterthanen in allen Kreisen des Reichs, dormalen jedoch nur an solche zu geschehen, welche bei der Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes theilhaft sind;
- 2) die Anlehensucher haben nachzuweisen, daß sie
 - a) ohne ihre Schuld in Verlegenheit geriethen,
 - b) eine vollkommen sichernde Hypothek bestellen können,

das heißt, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Realitäten und asssekurirten Gebäude,

c) als ordentliche Wirthschafter eine regelmäßige Zahlung der Zinsengewärtigen lassen.

3) Anlehens-Kapitalien können aus jener Dotations-Summe nicht unter dem Betrage von Ein Hundert Gulden, und nicht über den Betrag von Dreyhundert von einem und demselben Grundbesitzer entnommen werden;

4) die Bestreitung sämtlicher bei den Hypotheken-Aemtern erwachsenden Kosten liegt den Anlehens-Aufnehmern ob;

5) die Schuldner haben die Anlehen mit Vier vom Hundert in halbjährigen Fristen zu verzinsen;

6) die Heimzahlung hat nach halbjähriger Zuvorankündigung, welche jedem Theile freisteht, zu geschehen; sie wird von der Anstalt nur dann gefordert werden, wenn erhebliche Rücksichten solche erheischen, besonders, wenn die Schuldner mit der Zinsen-

zahlung nicht gehörig einhalten;

7) die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben die Anlehens-Gesuche zu instruiren, und an das Staats-Ministerium des Innern zum obersten Kirchen- und Schulrathe einzusenden, und zwar für die erste Ausleihe, welche Wir unserer Genehmigung vorbehalten, binnen sechs Wochen;

8) die Zinsen sind an die betreffenden Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu zahlen, und von diesen an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu liefern.

III.

Mit dem Ertrage der Zinsen von diesen Dotations-Quoten sollen Zöglinge frei für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht in der Blinden-Anstalt unterhalten werden.

IV.

Den Ueberschuß der Einnahme über nebenbezeichneten Aufwand werden Wir nach Umständen zur Bekleidung sehr bedürftiger Zög-

linge oder zur Dotation weiterer Freiplätze verwenden lassen.

V.

Die Zahl solcher Freiplätze bestimmen Wir vor der Hand auf Zehn.

VI.

Nur Insländer, deren Armuth und Hilfs-Bedürftigkeit nachgewiesen ist, haben Anspruch auf dergleichen Freiplätze.

VII.

Für desfallige Bewerber gelten übrigens dieselben Bedingungen, die zur Aufnahme in mehrerwähnte Anstalt überhaupt vorgeschrieben werden.

VIII.

Die Verleihung der Freiplätze dieser Unserer Königl. Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzley-Siegel bedrucken.

Gegeben zu Aschaffenburg am zwei und zwanzigsten September

im Jahre Eintausend acht hundert sechs und zwanzig.

L u d w i g.

(L. S.)

Auf

Allerhöchsten Befehl:

K r e u z e r.

II.

B e k a n n t m a c h u n g

der von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Bestimmungen über die Errichtung einer Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

I. Die Anstalt für die Erziehung und den Unterricht der Blinden soll in Freysing errichtet, und am 6. November 1826 eröffnet werden. Se. Majestät haben Sich jedoch vorbehalten, diese Anstalt seiner Zeit allensfalls auch an einen andern Ort zu versetzen, worüber in diesem Falle die geeignete Bekanntmachung erfolgen wird.

II. Der Unterricht wird umfassen: Religion, die Lehrgegenstände der Volksschulen, Vokal- und Instrumental-Musik und Handarbeiten.

III. Der körperlichen Pflege und Ausbildung der Zöglinge, ihrer Zucht und Ordnung wird besondere Sorgfalt gewidmet, auch für Erheiterung derselben durch angemessene Spiele gesorgt werden. Die Klei-

dung hat bei Knaben und Mädchen in Ueberröcken zu bestehen, wozu die graue Farbe sich vorzüglich eignet. Die Kost soll einfach und nahrhaft seyn.

IV. Für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht eines Zöglings sind von Inländern dermalen Einhundert Fünzig, von Ausländern Zweihundert Gulden zu zahlen.

V. Zum Behufe der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben

- 1) wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt,
- 2) nicht blödsinnig,
- 3) mit keinem körperlichen Uebel behaftet, und
- 4) geimpft sind.

VI. Gesuche um Freiplätze auf Rechnung der Königlichen Stiftung müssen mit Nachweisung der Armuth belegt werden.

VII. Die Gesuche und Nachweisungen sind von Ausländern an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, von Inländern an die betreffenden Kreis-Regierungs-Kammern des Innern einzureichen, und von diesen an das Staats-Ministerium des Innern (obersten Kirchen- und Schulrath) zur Verbescheidung, vor welcher keine Ausnahme Statt finden soll, einzusenden.

(Die Concurrs-Prüfungen für den Staatsdienst betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 9. August 1. J. haben Seine Königliche Majestät hinsichtlich der durch die allerhöchste Verordnung vom 24. October 1818 und 15. April 1819 bisher angeordnet gewesenen Prüfungen der Aspiranten zum Staatsdienste folgende Vorschriften zu erlassen geruht.

§. 1.

Für die zu Verwaltungs- oder Justizstellen aspirirenden Rechtskandidaten findet in Zukunft nur eine Concurrs-Prüfung statt, und beginnt diese jedesmal am 15. September.

Die Concurrenten haben sich zwei Monate vor diesem Termin bei der unterzeichneten Königl. Kreisregierung um die Zulassung anzumelden.

§. 2.

Die Vorbedingungen zur Prüfung sind folgende:

a. Jeder Kandidat muß ein vollständiges Absolutorium von einer inländischen Universität beibringen, woraus erhellt, daß er die Vorlesungen über

- 1) Encyclopädie und Methodologie des juristischen Studiums;

- 2) Philosophie des Rechts (Naturrecht);
 - 3) Institutionen des römischen Rechts;
 - 4) Pandekten;
 - 5) im Rheinkreise geltendes Civilrecht;
 - 6) Handelsrecht (code de commerce);
 - 7) Kriminal-Recht (code pénal);
 - 8) Civilprozeß (code de procédure civile);
 - 9) Kriminal-Prozeß (code d'instruction criminelle);
 - 10) Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken;
 - 11) Völkerrecht;
 - 12) Staatsrecht des Königreichs Bayern;
 - 13) Deutsches Privatrecht;
 - 14) Deutschen Gemeinen- und Bayerischen Civil-Prozeß;
 - 15) Deutschen Gemeinen- und Bayerischen Kriminal-Prozeß;
 - 16) Polizei-Wissenschaft;
 - 17) Staatswirthschaft;
 - 18) Bayerische Staatsgeschichte und Statistik;
 - 19) gerichtliche Arzneikunde;
- mit Fortgang gehört habe.

b. Diesem Absolutorium muß zugleich das von den Universitäts-Polizeibehörden ausgestellte Sittenzeugniß nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1823 (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1823 Pag. 1415) beigelegt werden.

c. Ueber die Praxis sind amtliche Zeugnisse der Behörden oder Beamten, bei wel-

chen sie erstanden worden ist, unerbroschen beizubringen.

Diese Praxis muß bei einem Königl. Bezirksgerichte und zwar nach den Dispositionen der allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1818 Art. II. Lit. d. während acht Monaten, und bei einem Königl. Land-Commissariate während vier Monaten gepflogen worden seyn.

Nur in Hinsicht der Notariats-Kandidaten hat es bei der bereits vorgeschriebenen zweijährigen Praxis bei einem Notar sein Bewenden.

Die Zeugnisse über die Amtspraxis sollen nicht nur die Dauer derselben, sondern auch den Erfolg, mit Rücksicht auf Talente, Fleiß, Kenntnisse und Sittlichkeit beurkunden und zu diesem Ende den Kandidaten verschlossen zugestellt werden.

Alle Dispensen von der vorgeschriebenen Praxis bleiben dem Königl. Staatsministerium vorbehalten.

§. 3.

Nach gepflogener Würdigung der vorgelegten Zeugnisse erkennt die Königl. Kreis-Regierung benehmlich mit dem Königl. Appellationsgerichte über die Admission der Kandidaten zur Prüfung und fertigt denselben darüber Decrete aus.

Jenen Kandidaten, welche sich durch das verweigerte Admissionsdecret beschwert glauben, bleibt der Recurs an das Staatsministerium vorbehalten.

§. 4.

Die Prüfungsgegenstände und die Zahl der Fragen sind folgende:

Fragen mündlich; schriftlich; zusammen

Römisches Recht	2	1	3
Civil-Recht	2	3	5
Handelsrecht	—	2	2
Civilprozeß und Justiz,			
Verfassung überhaupt	2	4	4
Strafrecht	2	1	3
Straßprozeß	2	1	3
Naturrecht	—	1	1
Staatsrecht	3	2	5
Kirchenrecht	1	2	3
Bayerische Geschichte			
und Statistik	—	2	2
Staatswirtschaft			
Polizei	3	4	7
Allgemeine Verwaltung			
Practische Fälle:			
a. aus dem Justiz-			
fache	1	1	
b. Aus dem Ver-			
waltungsfache	—	1	

Eine Frage in jedem Hauptfache muß in lateinischer Sprache und hierunter eine mündlich beantwortet werden. Jeder der praktischen Fälle kommt bei der Klassifikation für vier Fragen in Computation.

Die mündlichen Antworten werden auf ganz ähnliche Art wie die schriftlichen in Berechnung gebracht. Jede Frage wird einzeln gestellt und beantwortet, ohne daß

es den Kandidaten gestattet wäre während dieser Arbeit das Prüfungslocale zu verlassen.

Auch ist der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen hiezu, dann der Regierungs- und Amtsblätter nur bei der Bearbeitung der praktischen Fälle zulässig.

§. 5.

Bei der Königlichen Kreis-Regierung und bei dem Königlichen Appellationsgerichte werden Prüfungs-Commissionen aus zwei von den Präsidien zu bestimmenden Räten von jeder Stelle unter Leitung des Directors niedergesetzt, und denselben die zu stellenden Fragen mitgetheilt.

Von diesen Commissionen werden die Special-Prüfungs-Zensuren abgesondert hergestellt, und durch gegenseitige Mittheilung das Hauptresultat der Prüfung zusammen gefaßt.

Mit der Prüfung aus dem Justizfache wird jedesmal begonnen, und nach Vollendung derselben werden die Prüfungsarbeiten dem Präsidium des Königlichen Appellationsgerichtes zugesendet, um alsbald die Zensur und Klassifikation aus diesem Fache, welcher der Königliche General-Staats-Prokurator beizuwohnen hat, vornehmen zu lassen.

Sobald dieselbe hergestellt ist, wird sie der Königlichen Kreis-Regierung mitgetheilt, welche nach vollzogener Klassifikation aus dem Administrativ-Fache das gemeinsame Hauptresultat aufstellt, und es dem

Königlichen Appellationsgerichte mittheilt, damit hierüber den respectiven Königl. Staatsministerien Bericht erstattet werden könne.

§. 6.

Bei der Zensur und Klassifikation bleiben vier Noten und Classen angenommen, deren Prädicate folgende sind:

- I. der ausgezeichneten,
- II. der guten,
- III. der mittelmäßigen,
- IV. der mangelhaften Befähigung.

Nach diesen vier Classen sollen den Candidaten die Prüfungs-Zeugnisse von der Königl. Kreis-Regierung ausgestellt werden, sobald die Bestätigungen der Klassifikationen von den Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erfolgt sind. Die Prüfungs-Zeugnisse enthalten einen Auszug aus der Haupt-Klassifikations-Tabelle nach allen ihren Rubriken.

Für jene Candidaten, welche bei der Gesamt-Klassifikation eine geringere Hauptnote als III. $\frac{25}{50}$ erhalten, dürfen keine Prüfungs-Zeugnisse ausgestellt werden, weil dieselben für Aemter, welche Universitäts-Studien voraussetzen, nicht für anstellungsfähig erkannt werden sollen.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Belbringung der Zeugnisse über gerichtliche Arzneikunde, beginnt erst bei der im Jahre 1828 abzuhaltenden Prüfung.

§. 8.

Die nächste Concursprüfung im Rheinkreise findet unter Beobachtung der gegenwärtigen Vorschriften im Monate März 1827 und die darauf folgende am 15. September 1828 statt.

§. 9.

Die über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen, insbesondere jene vom 24. November 1818 und 15. April 1819, in soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht übereintreffen, sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Speyer, den 28. October 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

der
Königl. Bayerischen
Regierung
des Rhein- Kreises.

N.º XIV.

Speyer, den 23. November

1826.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-
Curatel bisher behandelte Rechnungswes-
sen betr.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. ' rc.

Im Verfolge der Bestimmungen §. 63
und 75 der Verordnung über die For-
mation der Ministerien vom 9. December
vorigen Jahrs, haben Wir rücksichtlich des
Rechnungswesens, welches von Unserem
Staatsministerium des Innern als oberster
Stiftungs- und Gemeinde- Curatel, bishe

behandelt worden ist, auf dessen Antrag,
und nach Vernehmung Unseres Staats-
raths beschlossen, und verordnen hiedurch
wie folgt:

I.

Die Revision und Aburtheilung der
Jahres- Rechnungen

- a) des Erziehungs- Instituts für Stu-
dierende in München,
- b) des Erziehungs- Instituts für die
weibliche Jugend in Nymphenburg,
- c) des Central- Schulbücher- Verlags,
- d) des Central- und Reserve- Fonds
für Schulen und Studien- Anstalten,
dann

e) der Central-Stiftungs-Casse über sämtliche derselben anvertraute Fonds wird der durch die Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Jänner l. J. errichteten Rechnungs-Kammer übertragen.

II.

Die erste Revision der Rechnungen

- a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer, und
- b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damenstifts St. Anna in München

ist, wie bisher, durch das Rechnungs-Commissariat der treffenden Kreis-Regierung und durch die Ober-Administration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweite Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungs-Kammer verwiesen.

III.

Die Aburtheilung der Rechnungen über die Conturrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Dienstes-Erzigung wird den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, überlassen.

IV.

Bei der Aburtheilung der sämtlichen, in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Rechnungen haben die Abrechnungs-Commissäre als Staats-Anwälte zu handeln, und in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze,

L u d w i g.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armanßperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

dann für das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu wachen.

V.

Die bisherige Competenz des Staats-Ministeriums des Innern in streitigen Rechnungs-Gegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Rekurse gegen die Definitiv-Beschlüsse der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitiv-Beschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind.

Bei der Aburtheilung dieser Rekurse haben die Kron-Anwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

VI.

In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanz-Rechnungswesens vom 11. Jänner d. J. enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen.

VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für die nach dieser Bekanntmachung noch anhängigen oder erst anhängig werdenden Rechnungs-Angelegenheiten der bezeichneten Art, ohne Unterschied der Rechnungs-Jahrgänge, sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden.

München, am 5. November 1826.